

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 1

Buchbesprechung: Biblioteca di regolamenti stranieri

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf Haut und Hautdurchblutung als die minderwertige bezeichnet wird. Es folgen noch kleine Mitteilungen „Vertilgung der Motten“, „Pettengofer über Luftreinheit“, zum Schluss Besprechung eingelaufener Schriften.

Biblioteca di regolamenti stranieri. Esercito germanico. Istruzione sul tiro per la fanteria. Tradotta del Maggiore Lorenzo Bandini. Nr. 1. Roma 1893, La Revista di fanteria Editrice.

Das Heft enthält in guter Übersetzung einen Auszug aus der deutschen Schiessvorschrift. Diese dürfte in der italienischen Armee um so willkommener sein, als ihre eigenen reglementarischen Bestimmungen über das Schiessen mangelhaft sind. △

Eidgenossenschaft.

— (Militärschulen.) Die Abhaltung der nächstjährigen Verwaltungs-Unteroffiziersschulen und der Gefreitenschule für Festungsartilleristen wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungs-Unteroffiziersschule I für Unteroffiziere aller Waffen der I., II. und VIII. Division (französisch Sprechende) vom 1.—20. Februar in Thun.

2. Verwaltungs-Unteroffiziersschule II für Unteroffiziere aller Waffen der II., IV. und V. Division vom 6. bis 25. Februar in Thun.

3. Verwaltungs-Unteroffiziersschule III für Unteroffiziere aller Waffen der VI., VII. und VIII. Division (deutsch Sprechende) vom 1.—20. März in Thun.

4. Gefreitenschule für Festungsartillerie vom 1. bis 23. Februar in Airolo. (B.-Bl.)

— (Gewehrfabrikation.) Die Fabrikation der 175,000 Gewehre, deren Erstellung von den eidgenössischen Räten bewilligt worden ist, ist am 23. Dezember 1893 beendet worden.

— (Über das neue Bekleidungsreglement) wird der „N. Z. Z.“ berichtet: Bekanntlich hat das eidg. Militärdepartement schon vor längerer Zeit eine Kommission zur Feststellung eines neuen Bekleidungsreglements eingesetzt, welche das Ergebnis ihrer Beratungen nun in einem Entwurf eingereicht hat. Gegen diesen Entwurf wird nun Stimmung zu machen gesucht; so wurde u. a. vom „Berner Tagblatt“ Rückweisung desselben verlangt, da er eine grosse Anzahl unnützer Änderungen enthalte. Es ist nun sicher schwer oder, besser gesagt, geradezu unmöglich, in Bezug auf die Uniformierung der Armee es allen recht zu machen und so wird es auch in Zukunft immer solche Leute geben, denen der vorgeschriebene Rock nicht gefällt. Der dem Militärdepartement vorliegende Entwurf, über den noch kein Beschluss gefasst ist, kann übrigens noch nicht als definitiv gelten, da er in Bezug auf einige Ausrüstungsgegenstände, namentlich aber die Packung der Infanterie noch nicht vollständig ist und wohl noch weitere Versuche angestellt werden. Zudem hängt die Uniformierung eng mit der Organisation der Truppen selbst zusammen und diese Frage wird wohl erst nach der Neuorganisation der Armee endgültig geregelt werden. Die von der Kommission angenommenen grundsätzlichen Beschlüsse sind im wesentlichen folgende: Der zweireihige Waffenrock wird beibehalten, und zwar in der neuen Ordonnanz. An dem Kragen wird die Nummer der Einheit angebracht, für die Offiziere gestickt, für die Mannschaft aus Tuch. Alle

Waffengattungen erhalten den Stehkragen. In der Bekleidung der Offiziere sind ferner folgende Änderungen vorgesehen. Die Kapute und Mäntel sind mit Pelerinen zu versehen, die auch allein getragen werden können. Für sämtliche Offiziere Blousen mit Patten am Kragen in der Farbe des Aufschlagtuches am Waffenrockkragen und Nummern. Als Diensthandschuh wird der rotbraune Glacéhandschuh bezeichnet, ausser Dienst sind weisse gestattet. Tornister, Offizierskoffer, Reitzug, Signalleuchte u. dergl. bleiben unverändert, der Feldstecher wird für alle kombattanten Offiziere obligatorisch; alle Offiziere tragen den gleichen Säbel, nach der bisherigen Ordonnanz für Unberittene. Säbelkuppel und Schlagband werden praktischer und solider. Für alle Offiziere wird der kleinkalibrige Revolver angenommen. Als gemeinsames Abzeichen erhalten alle Offiziere an Waffenrock und Blouse Achselstücke, für Stabsoffiziere aus geflochtenem Cordon, für Subalternoffiziere aus Tressen bestehend. An Käppi, Mütze und Ärmelaufschlägen des Waffenrocks und der Blouse Galons und zwar die Stabs-offiziere je einen breiten und einen bis drei schmale, die Subalternoffiziere einen bis drei schmale Galons.

Die Abzeichen der Unteroffiziere bleiben die gleichen, mit Ausnahme der Adjutantunteroffiziere, die an Stelle der Briden Feldweibelschnüre und dazu noch eine Schnur am Oberarm erhalten. Ausserdem bekommen sie anstatt des Offiziers- den Feldweibelsäbel und die Mannschaftsmütze.

Der Waffenrock der Fusstruppen soll nun ebenso wie derjenige der berittenen Waffen nach der Taille, also ohne Riegel geschnitten werden, dazu erhalten die Gewehrtragenden Achselstücke zum Anschlaufen an die Achselklappen. Blousen, Hosen, Kapute, Mäntel u. s. w. bleiben die gleichen wie bisher, dagegen wird die Polizeimütze etwas geändert und erhält einen Schirm. Für die Fusstruppen werden kurze Gamaschen angenommen.

Im übrigen tragen Offiziere und Mannschaft den dunkelblauen Waffenrock, mit Ausnahme der Kavallerie. Die Schützen bekommen als Unterschied von den Füsilieren gelbe Knöpfe und Gradabzeichen, jedoch roten Kragen und Vorstösse. Die Ärzte behalten den hellblauen Waffenrock, erhalten jedoch einen schwarzen Tuchkragen. Die Veterinäre bekommen den dunkelblauen Rock mit karmoisinroten Vorstössen und dunkelblauem Kragen. Sammetkrägen sollen nur noch von den Obersten getragen werden, wie auch der Generalstab einen karmoisinroten Kragen erhält. Auch in Bezug auf die Numerierung und Spezialabzeichen sind eine ganze Anzahl Änderungen vorgesehen.

Der Entwurf wird wohl da und dort Änderungen erleiden.

Anmerkung: Zweckmässig erscheint, den Feldstecher für die kombattanten Offiziere obligatorisch zu erklären. Die übrigen Änderungen sind ohne Belang. Es ist kaum der Mühe wert, wegen ihnen das Reglement zu ändern. „Lassen wir es beim Alten“, pflegte der selige Kaiser Franz von Österreich zu sagen.

— (Inspektion und Unterricht des Landsturms.) Das vom Nationalrat einstimmig angenommene Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der bewaffnete Landsturm vom 20. Altersjahre an wird alljährlich zu einer Inspektion über die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung einberufen. Die Infanterie des Landsturms ist überdies verpflichtet, an den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine teilzunehmen. Der Bundesrat wird das Nähere über den Vollzug dieser Vorschriften anordnen.

Art. 2. Die Kadres des bewaffneten und des unbewaffneten Landsturmes können überdies alle Jahre zu ein- oder zweitägigen Übungen einberufen werden.